

Allgemeine Teilnahmebedingungen

1. Geltungsbereich, Beilagen

Die vorliegenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen gelten für die Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kongressen mit Begleitausstellungen in den eigenen oder gemieteten Hallen, Sälen und Konferenzräumen der BERNEXPO AG.

Die Allgemeinen Teilnahmebedingungen werden ergänzt durch die jeweils gültige „Betriebsordnung“, welche für die auf dem Gelände der BERNEXPO AG durchgeführten Veranstaltungen gilt, sowie die jeweils gültigen „Technischen Informationen über die Hallen“ der BERNEXPO AG.

Zusätzlich können für einzelne Veranstaltungen ergänzende Teilnahmebedingungen und spezifische Regelungen erlassen werden.

2. Anmeldung

2.1 Aussteller

Aussteller sind im Sinne dieser Teilnahmebedingungen Personen, Firmen und Organisationen auf deren Namen bzw. Firma die verbindliche Anmeldung lautet.

Das Anmeldeformular muss vollständig und korrekt ausgefüllt, rechtsgültig unterschrieben und termingerecht per Post, Fax oder E-Mail eingereicht werden. Bedingungen und Vorbehalte des Anmeldenden sind ungültig.

2.2 Mitaussteller

Mitaussteller sind Personen, Firmen oder Organisationen, welche in irgendeiner Form am Stand eines Ausstellers durch Anschriften, Objekte, Prospekte oder persönliche Präsenz in Erscheinung treten. Sofern ein Aussteller beabsichtigt, an seinem Stand Mitaussteller aufzunehmen, so hat jeder dieser Mitaussteller ein separates Anmeldeformular auszufüllen und der Veranstaltungsleitung termingerecht einzureichen. Diese entscheidet endgültig über die Zulassung solcher Mitaussteller. Im Übrigen richten sich Rechte und Pflichten des Mitausstellers nach den jeweiligen Teilnahmebedingungen Messe.

Jeder Mitaussteller hat einen Mitausstellerzuschlag gemäss den jeweiligen Teilnahmebedingungen Messe zu entrichten.

2.3 Verbindlichkeit der Anmeldung / Vertragsabschluss

Die Anmeldung ist bindend bis zur Standbestätigung der Veranstaltungsleitung. Wird die Anmeldung vorher zurückgezogen, wird eine Rücktrittsgebühr gemäss den jeweiligen Teilnahmebedingungen Messe erhoben.

Der Eingang der Anmeldung wird nicht bestätigt.

Der Mietvertrag zwischen Aussteller und Veranstaltungsleitung wird rechtsverbindlich durch die Standbestätigung seitens der Veranstaltungsleitung. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Massgabe der Standbestätigung auch dann zustande. Der Aussteller kann in diesem Fall innert 2 Wochen ab Empfang der Standbestätigung schriftlich die Anmeldung zurück ziehen. Er schuldet dafür eine Rücktrittsgebühr gemäss den jeweiligen Teilnahmebedingungen Messe. Besondere Platzwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Nichtberücksichtigung von Sonderwünschen oder abweichende Hallenzuweisung geben jedoch kein Recht auf Rückzug der Anmeldung.

2.4 Ausstellungsgut

Das Ausstellungsgut ist in der Anmeldung (wo verlangt) genau zu umschreiben, gegebenenfalls sind Fabrikmarken, besondere Benennungen usw. anzugeben. Insbesondere muss aus der Anmeldung die Art und die Verwendung des Artikels ersichtlich sein.

2.5 Zulassung

Über die Zulassung zur Teilnahme und die Zulassung von Ausstellungsgut entscheidet die Veranstaltungsleitung allein und endgültig. Der Entscheid muss nicht begründet werden.

Die Veranstaltungsleitung ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher oder unvollständiger Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Voraussetzungen zur Zulassung später entfallen. Der Aussteller haftet in diesem Fall für sämtliche von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten, hat jedoch keinen Ersatzanspruch gegenüber der Veranstaltungsleitung.

2.6 Untervermietung/Austausch der Standfläche

Die zugeteilte Standfläche darf mit einem anderen Aussteller ohne Zustimmung der Veranstaltungsleitung nicht ausgetauscht werden. Eine Untervermietung des Standes ist nicht gestattet.

2.7 Ausstellerverzeichnis, Publikationen

Der Aussteller hat davon Kenntnis, dass die Veranstaltungsleitung in der Regel pro Veranstaltung ein Ausstellerverzeichnis erstellt. Im Einzelfall können auch andere Publikationen unter Nennung der Aussteller und ihrer Dienstleistungen und Güter erfolgen.

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erklärt sich der Aussteller einverstanden, dass seine Angaben in der Anmeldung in diesem Rahmen verwendet werden.

Die Veranstaltungsleitung hat das alleinige Recht zur Publikation des Messekataloges, ungeachtet des gewählten Mediums zur Publikation.

Der Aussteller macht seine Angaben wahrheitsgetreu und auf eigene Verantwortung. Die Veranstaltungsleitung übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit sowie allfällige Irrtümer oder Auslassungen in den Publikationen.

2.8 Ausschluss von Ausstellungsgütern und Ausstellern

Nicht angemeldetes oder nicht zugelassenes Ausstellungsgut darf nicht ausgestellt werden und die Veranstaltungsleitung behält sich das Recht vor, solche Güter und deren Vertreter auf Kosten des Ausstellers vom Stand zu entfernen bzw. vom Ausstellungsgelände zu verweisen. Das Ausstellungsgut darf grundsätzlich während der ganzen Dauer der Ausstellung nicht ausgewechselt werden. Ausnahmen können von der Veranstaltungsleitung auf vorgängige Anmeldung hin bewilligt werden.

Die Veranstaltungsleitung ist berechtigt, jede ihr geeignet erscheinende Massnahme für einen geordneten Ausstellungsbetrieb zu treffen. Wer Anordnungen der Veranstaltungsleitung nicht befolgt, kann jederzeit von der Teilnahme an einer Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Erfüllt ein Aussteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht, kann die Veranstaltungsleitung dem Aussteller nach erfolgloser Verwarnung den Zutritt zu den Räumlichkeiten verweigern, den Stand auf dessen Kosten sofort räumen lassen bzw. das Retentionsrecht ausüben und die Ausstellungsgegenstände und die Standeinrichtung zurückbehalten und sie auf Kosten des Ausstellers nach vorheriger schriftlicher Ankündigung einlagern.

Die Veranstaltungsleitung ist berechtigt, die Massnahmen zur Durchsetzung ihrer Anordnungen nach erfolgloser Mahnung auf Kosten und Risiko des säumigen Ausstellers durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Dem Betroffenen oder Dritten steht dadurch kein Anspruch auf Rückzahlung von Standmiete, Gebühren usw. oder Schadenersatz zu.

2.9 Schutz von Drittmannsrechten

Die Aussteller sind verpflichtet Immaterialgüterrechte Dritter zu respektieren und sich nach Treu und Glauben zu verhalten. Waren und Dienstleistungen dürfen nicht in einer Weise ausgestellt, angeboten oder beworben werden, welche die Rechte von Dritten verletzt. Widerhandlungen können mit Ausschluss von der Veranstaltung sanktioniert werden.

2.10 Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit Einsendung des unterzeichneten Anmeldeformulars erklärt der Aussteller, die Allgemeinen Teilnahmebedingungen, die jeweiligen Teilnahmebedingungen Messe, die Betriebsordnung, die jeweils gültigen Preise sowie weitere Richtlinien zu kennen und zu akzeptieren.

3. Rücktritt

Verzichtet ein Aussteller nach Erhalt der Standbestätigung und ausserhalb der Frist von 2 Wochen i.S.v. Art. 2.3 auf seine Teilnahme, so haftet der Aussteller für die volle Platzmiete und allfällige Nebenkosten. Gelingt es der Veranstaltungsleitung, den Stand anderweitig zu vermieten, so ist seitens des vom Vertrag zurückgetretenen Ausstellers eine Entschädigung gemäss den Teilnahmebedingungen Messe zu entrichten. Vorbehalten bleibt die Belastung von Kosten, die wegen der Nichtbelegung des Standes entstehen.

Allgemeine Teilnahmebedingungen

Wird die Standfläche vom Aussteller nach Standbestätigung durch die Veranstaltungsleitung reduziert, so haftet der Aussteller weiterhin für die vollen Kosten der Standfläche sowie die angefallenen Nebenkosten.

Mitaussteller bezahlen bei einem Rücktritt in jedem Fall die vollen Mitausstellerzuschläge sowie jegliche angefallenen Kosten.

4. Absage der Veranstaltung

Vor dem Versand von Standbestätigungen kann eine Veranstaltung entschädigungslos abgesagt werden.

Nach Versand von Standbestätigungen kann eine Veranstaltung gänzlich abgesagt oder in modifizierter Weise durchgeführt werden, wenn Umstände vorliegen, aufgrund derer sich eine Durchführung der Veranstaltung wie vorgesehen für die Veranstaltungsleitung als unzumutbar erweist, und welche weder vom Aussteller noch von der Veranstaltungsleitung vorhergesehen werden konnten und nicht von der Veranstaltungsleitung verschuldet sind. Solche Umstände liegen insbesondere vor im Falle von entsprechenden politischen und wirtschaftlichen Ereignissen, behördlichen Anordnungen, Entzug von Bewilligungen, sowie bei höherer Gewalt.

In diesen Fällen besteht keine Haftung der Veranstaltungsleitung. Bereits geleistete Zahlungen werden nach Abzug der Veranstaltungsleitung angefallenen Kosten und Aufwendungen zurückerstattet.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Preise

Für die Preise gelten die jeweils anwendbaren Tarife. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich verrechnet.

5.2 Zahlungsfristen

Die Rechnungen sind vorbehaltlich abweichender Zahlungsfristen innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzüge zahlbar.

5.3 Vorauszahlung

Rechnungen für Standmiete und Zusatzleistungen, welche vor Ausstellungsbeginn fällig werden, müssen vor Beginn der Aufbauarbeiten vollständig bezahlt sein.

5.4 Verrechnung der Standmiete und Zusatzkosten

Für die technischen Anschlüsse ist eine Akontozahlung von mindestens 50% des Betrages der technischen Anschlüsse der letzten Veranstaltung zu leisten. Sowohl Akontozahlung als auch Standmiete und Miete der Ausstellerparkplätze werden nach Versand der Standbestätigung fällig und in Rechnung gestellt.

Die übrigen Kosten zulasten Aussteller/Mitaussteller werden nach Messeschluss fällig und in der Schlussrechnung aufgeführt. Die Akontozahlung für die technischen Anschlüsse wird der Schlussrechnung gutgeschrieben. Für fristgerechte Bezahlung der Rechnungen wird kein Rabatt gewährt. Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers/Mitausstellers an einen Dritten gesandt, so bleibt der Aussteller/Mitaussteller gleichwohl Schuldner.

6. Standeinteilung/Auf- und Abbau/Gestaltung/Betreuung

6.1 Hallen und Platzzuteilung

Die Veranstaltungsleitung behält sich Standverschiebungen auch nach Rechnungsstellung ausdrücklich vor.

6.2 Standgestaltung

Die Gestaltung der Stände, unter Vorbehalt der in der Betriebsordnung geregelten Bestimmungen, ist Sache des Ausstellers. Ausserdem sind die gesetzlichen und amtlichen Vorschriften zu beachten und einzuhalten. Die Stände müssen dem Gesamtbild und Gesamtplan der jeweiligen Veranstaltung angepasst sein.

6.3 Standeinrichtung

Sämtliche gewünschten Standeinrichtungen müssen mit den dafür vorgesehenen Formularen bestellt werden. Diesen Bestellungen ist eine Skizze mit Platzierung der bestellten Einrichtungen beizufügen, ansonsten erfolgt die Platzierung nach Ermessen der Veranstaltungsleitung. Ohne entsprechende Bestellung werden keine Arbeiten ausgeführt.

6.4 Öffnungszeiten der Stände

Die Aussteller sind verpflichtet, während der offiziellen Öffnungszeit der Ausstellung ihre Ware auszustellen und die Stände durchgehend bedient offenzuhalten.

6.5 Standabbau

Der Standplatz muss so hinterlassen werden, wie er angetroffen wurde. Für Beschädigungen, Änderungen sowie Rückstände haftet der Aussteller. Für nicht rechtzeitig abtransportierte Ausstellungsgüter wird jede Haftung abgelehnt. Die Berechnung von Lagergebühren von nicht rechtzeitig abtransportierten Ausstellungsgütern bleibt vorbehalten.

7. Bewachung

Das Ausstellungsgelände (für die Ausstellung beanspruchte Hallen und Freigelände) wird überwacht. Die Veranstaltungsleitung haftet nicht für Verluste und/oder Beschädigungen an Ständen und Ausstellungsgut.

Die Standbewachung und –beaufsichtigung, insbesondere in Bezug auf Wertsachen, ist generell Sache des Ausstellers, auch während den Auf- und Abbaueiten. Die Veranstaltungsleitung sorgt lediglich für eine allgemeine Aufsicht über das Ausstellungsgelände. Für eine zusätzliche Standbewachung kann der Aussteller in Absprache mit der Veranstaltungsleitung auf eigene Kosten weitere Massnahmen treffen.

8. Haftung, Versicherung

Die Veranstaltungsleitung haftet nicht für Verlust und/oder Beschädigung an Ständen und Ausstellungsgut.

Jeder Aussteller ist verpflichtet für Stände und Ausstellungsgut eine Versicherung gegen Feuer, Wasser, Transportschaden, Beschädigungen und einfachen Diebstahl abzuschliessen. Die Versicherung kann über die Generalpolice der BERNEXPO AG erfolgen.

Wird trotz Mahnung weder ein Versicherungs-Antrag eingereicht noch auf einen Anschluss an die Generalpolice verzichtet erfolgt automatisch die Versicherung mit einer Versicherungssumme von CHF 20'000.00 über die Generalpolice. Die Versicherungsprämie wird dem Aussteller in Rechnung gestellt.

9. Anwendbares Recht

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist ausschliesslich Bern.

11. Verbindliche Fassung

Verbindlich ist die jeweils zum Zeitpunkt der Anmeldung gültige Fassung der Dokumente in deutscher Sprache.